

§ 8 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sachfremde Verwaltungsaufgaben sind nicht zulässig.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen oder einer entsprechenden Spendenbescheinigung
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Dortmund. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere für die Förderung höherer Schulen oder bedürftiger, förderungsbedürftiger Schüler zu verwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

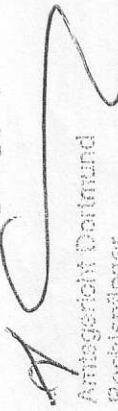
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Verein wurde am 28. Januar 1975 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2465 eingetragen.

Bankverbindung des Vereins:

Stadtparkasse Dortmund
Bankleitzahl: 440 501 99
Konto - Nr.: 231 005 528

Vorstehende Satzungänderung wurde in das Protokoll der Sitzung vom 22. FEB. 2006 eingetragen an 22. FEB. 2006
Dortmund, 22. FEB. 2006


Amtsgericht Dortmund
Rechtspfleger
Dortmund

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Bert-Brecht-Gymnasiums e.V., Dortmund

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer des Bert-Brecht-Gymnasiums e.V."
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der pädagogischen, musischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen des Bert-Brecht-Gymnasiums in Dortmund-Kirchlinde.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl 1953, S. 1592). Die Verfolgung nicht gemeinnütziger Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Monatsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird als Beitrag im März für das jeweilige Schuljahr erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nicht bis Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist,

- d) durch Ausschluss, der endgültig durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen kann.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal in Jahr ein.

2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.

3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch

- a) Aushang mit Tagesordnung an der Informationstafel der Schule,

- b) durch Veröffentlichungen in den örtlichen Tageszeitungen, möglichst zwei Wochen vor Zusammentritt

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der schriftlichen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

5. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall, der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die der Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gem. Abs. 2 ist während der Sommerferien gehemmt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a) sie führt die erforderlichen Wahlen durch
- b) sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel
- c) sie nimmt in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres den Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und spricht die Entlastung des Vorstandes aus
- d) sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen
- e) sie beschließt über die Satzungsänderungen
- f) sie beschließt über die Auflösung des Vereins.